

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz / FTG) in der zum Zeitpunkt des Ordnungsbeschlusses am 09.05.2016 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Adlkofen

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Adlkofen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag,
- Allerheiligen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 17.05.2016

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Verordnung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 18.05.2016 und wieder abgenommen am 27.05.2016.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 27.05.2016

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin